

Der Pferdekauf nach Umsetzung der Warenkaufrichtlinie

von Friederike Karsch, München/Gerlingen

Seit dem 01.01.2022 gelten in Deutschland neue Regelungen zum Kaufrecht. Die Gesetzesreform bringt vor allem für den Verbrauchsgüterkauf weitreichende Änderungen mit sich. Unter anderem sind die Anforderungen an eine wirksame negative Beschaffenheitsvereinbarung gestiegen, was den Unternehmensverkäufer vor erhebliche Schwierigkeiten stellt. Dies vor allem dann, wenn das Kaufobjekt ein Pferd darstellt.

Übersicht

1. Einleitung
2. Voraussetzungen der kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte
 - 2.1 Sachmangelbegriff
 - 2.1.1 Objektive Anforderungen
 - 2.1.2 Subjektive Anforderungen
 - 2.2 Zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs
 - 2.3 Gescheiterte Nacherfüllung
 - 2.4 Haftungsausschluss und Verjährungsverkürzung
3. Ausblick

1. Einleitung

Mit der Einführung des § 90a BGB und Art. 20a GG wurde den Tieren eine besondere Stellung gegenüber einem leblosen Gegenstand zugesprochen. Kaufrechtliche Auswirkungen hatten diese Neuerungen seither allerdings kaum. Auf den Kauf eines Pferdes sind nach § 90a BGB die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Es macht – rechtlich betrachtet – daher (fast) keinen Unterschied, ob ein Tier oder ein Auto das Kaufobjekt ist.

Im Zuge der Umsetzung der Warenkaufrichtlinie vom 20.05.2019 durch das „Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags“ erfolgten mit Wirkung zum 01.01.2022 eine Modernisierung des Kaufrechts und weitreichende Gesetzesänderungen, die für alle Pferdekaufverträge gelten, die seit dem 01.01.2022 geschlossen worden sind. Ob und welche Auswirkungen die Änderungen tatsächlich auf den Kauf eines Tieres – speziell den Kauf und Verkauf eines Pferdes – haben, und inwieweit die besondere Stellung des Tieres als Lebewesen Berücksichtigung gefunden hat, soll nachfolgend beleuchtet werden. Anhand der einzelnen Voraussetzungen der kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte aus § 437 BGB werden einige der Gesetzesänderungen erläutert. Insbesondere für Pferdeverkäufer, die regelmäßig Pferde anbieten, ist zukünftig – mehr denn je – erhöhte Vorsicht bei der Aufsetzung von Pferdekaufverträgen geboten, wenn das Pferd an eine Privatperson veräußert wer-

den soll (sogenannter Verbrauchsgüterkauf oder business-to-consumer (= b2c)- Geschäft).

2. Voraussetzungen der kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte

Die nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen gelten im Grunde gleichermaßen für alle Kaufverträge (egal ob b2c oder „normales“ Kaufrecht) und erfahren mitunter im Verbrauchsgüterkaufrecht mehrere Abweichungen.

- 1) Wirksamer Kaufvertrag
- 2) Sachmangel bei Gefahrübergang
- 3) Gescheiterte Nacherfüllung oder Entbehrlichkeit der Nacherfüllung
- 4) Keine Kenntnis, § 442 BGB (nicht bei b2c)
- 5) Kein wirksamer Haftungsausschluss (nicht bei b2c)
- 6) Erklärung: Rücktritt oder Minderung – daneben Schadenersatz möglich
- 7) Keine Verjährungseinrede

Damit ein Pferdekäufer z. B. Rücktritt oder Minderung nach einem Pferdekauf geltend machen kann, muss das Pferd zunächst zum Zeitpunkt des sogenannten Gefahrübergangs (regelmäßig die Übergabe des Pferdes) mangelhaft gewesen sein. Daneben muss die Nacherfüllung (Nachlieferung oder Nachbesserung) gescheitert oder nicht nötig gewesen sein.

Wenn es sich nicht um ein b2c-Geschäft handelt, darf der Käufer beim Kauf keine Kenntnis vom Mangel gehabt haben, § 442 BGB. Zudem darf kein wirksamer Haftungsausschluss für Sachmängel vorliegen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, kann der Käufer (und nicht etwa der Verkäufer) auswählen, ob er gänzlich vom Kaufvertrag zurücktritt, also das Pferd an den Verkäufer zurückgibt und den Kaufpreis zurückerhält (Rücktritt), oder lediglich der Kaufpreis um eine gewisse Summe reduziert werden soll, das Pferd aber weiterhin bei dem Käufer verbleibt (Minderung). Die einmal getroffene Entscheidung des Käufers ist für diesen bindend. Daneben sind auch noch Schadenersatzansprüche möglich.

Für die kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte macht es einen Unterschied, ob 1. eine Privatperson an eine Privatperson („c2c“)

bzw. eine Privatperson an einen Unternehmer („c2b“) bzw. ein Unternehmer an einen Unternehmer („b2b“) verkauft oder 2. ein Unternehmer an eine Privatperson („b2c“). Tritt im letztgenannten Fall auf Seiten des Verkäufers ein Unternehmer auf, also z.B. ein gewerblicher Pferdehändler, und verkauft diese Person an einen Verbraucher, bspw. jemanden, der das Reiten als sein Hobby betreibt, liegt ein sogenannter Verbrauchsgüterkauf vor, § 474 Abs. 1 Satz 1 BGB. Für diese b2c-Kaufgeschäfte galten im Kaufrecht bereits vor der Gesetzesänderung besondere ergänzende Regelungen, die seit dem 01.01.2022 aus Sicht des Unternehmervkäufers noch weiter verschärft worden sind.

2.1 Sachmangelbegriff

Die erste Voraussetzung für die Geltendmachung von Mängelrechten ist, dass das Pferd bei Gefahrübergang mangelhaft war.

Die größte Änderung seit 01.01.2022 liegt wohl in dem neu gefassten Sachmangelbegriff, der in § 434 BGB geregelt ist. Dieser neue Sachmangelbegriff gilt dabei für alle Kaufverträge (nicht nur b2c), führt aber im Großen und Ganzen hauptsächlich nur im Verbrauchsgüterkaufrecht zu gravierenden Änderungen.

Nach dem § 434 Abs. 1 BGB in der alten Fassung ließ sich die Mangelhaftigkeit als Abweichung vom Sollzustand definieren. Das bis dato normierte Drei-Stufen-System führte dazu, dass im ersten Schritt auf die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit des Pferdes zwischen den Parteien abzustellen war und es erst dann auf die objektive Beschaffenheit ankam, wenn keine Beschaffenheitsvereinbarung getroffen oder kein vertraglich vorausgesetzter Verwendungszweck gegeben war.

Aber was ist unter einer Beschaffenheit überhaupt zu verstehen? Hierunter sind Eigenschaften aufzufassen, die der Sache selbst anhaften, wie z. B. das Alter des Pferdes, seine Farbe, Abstammung, der Gesundheitszustand oder seine Turnier Erfahrung. Dabei kann eine Beschaffenheit sowohl in positiver Hinsicht vereinbart werden, d. h., dass das Pferd mehr kann als ein vernünftiger Durchschnittskäufer von einem Pferd erwarten darf bzw. bessere Eigenschaften aufweist. Möglich ist aber auch, eine sogenannte negative Beschaffenheitsvereinbarung zu treffen, also vertraglich zu vereinbaren, dass das Pferd in einer Eigenschaft unter den Erwartungen eines durchschnittlichen Käufers an das Pferd liegt, z. B. wenn es ernsthafte gesundheitliche Probleme hat – es krank ist.

Zu unterscheiden ist die negative Beschaffenheitsvereinbarung von einem Haftungsausschluss. Bei letzterem wird grundsätzlich ein „Pferd“ verkauft, das den durchschnittlichen Anforderungen an ein Pferd entspricht, und die Parteien vereinbaren, dass der Verkäufer nicht dafür haften soll, sollten sich doch etwaige Mängel zeigen. Bei der Vereinbarung einer negativen Beschaffenheit wird ein Schritt früher angesetzt. Man verkauft dabei schon grundsätzlich nicht mehr ein „Pferd“, sondern ein „Pferd mit einem Mangel“ – man hat also schon ein anderes Kaufobjekt. Diese Unterscheidung ist deshalb wichtig, da z. B. im b2c-Geschäft kein Haftungsausschluss vor Mitteilung

eines Mangels vereinbart werden kann. Hingegen können negative Beschaffenheitsvereinbarungen auch im b2c-Geschäft geschlossen werden – wenngleich seit 2022 unter strengeren Voraussetzungen als im „normalen“ Kaufrecht.

Liegt eine Parteivereinbarung über eine bestimmte Beschaffenheit des Pferdes nicht vor, kam es im „alten Kaufrecht“ vor dem Jahr 2022 im zweiten Schritt auf die Eignung des Pferdes zur vertraglich vorausgesetzten Verwendung an, also, ob die Parteien die übereinstimmende Vorstellung hatten, dass das Pferd als Dressurpferd eingesetzt werden soll oder mit der verkauften Stute gezüchtet werden sollte. Fehlten subjektive Anknüpfungspunkte dafür, dass eine bestimmte Verwendung vertraglich vorausgesetzt ist, kam es früher schließlich erst im dritten Schritt auf die Eignung des Pferdes zur gewöhnlichen Verwendung eines Pferdes (regelmäßig wird das sein, dass sich Pferde reiten lassen) die übliche Beschaffenheit eines Pferdes an, also welche Anforderungen ein durchschnittlicher Käufer an ein (durchschnittliches) Pferd stellen darf.

Dieses Stufensystem wurde durch die Gesetzesänderungen nun vollständig abgelöst. Nach der neuen Fassung des § 434 BGB ist eine Sache mangelfrei, wenn sie den subjektiven Anforderungen, d. h. den individuell besprochenen Anforderungen und den objektiven Anforderungen, also den durchschnittlichen neutral betrachteten Anforderungen, entspricht. Die subjektiven und objektiven Anforderungen an das Pferd müssen danach kumulativ (= nebeneinander) vorliegen. Neben dem Vorliegen von bestimmten vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen muss das Pferd sich nun auch für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung ebenso wie für die gewöhnliche Verwendung eignen und die übliche Beschaffenheit von Pferden der gleichen Art aufweisen. Die verwendeten Begrifflichkeiten sind dem Grunde nach nicht neu, so dass für die Auslegung dieser Begriffe auf die bisherige Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann.

Praktische Auswirkungen hat die Änderung des neuen Sachmangelbegriffs aber im Grunde nur im Verbrauchsgüterkaufrecht, da es allen Pferdeverkäufern anheim gestellt bleibt, negative Beschaffenheitsvereinbarungen zu treffen und diese im „normalen“ Kaufrecht auch nicht an bestimmte Anforderungen geknüpft sind. Neu ist, dass an die Vereinbarung einer negativen Beschaffenheit für b2c-Kaufverträge, die seit dem 01.01.2022 geschlossen worden sind, besondere Anforderungen gestellt werden, damit diese negative Beschaffenheitsvereinbarung wirksam ist. Besonders für Unternehmervkäufer ist also bei der Vertragsaufsetzung Vorsicht geboten.

2.1.1 Objektive Anforderungen

Nach neuer Rechtslage muss ein Pferd immer den objektiven Anforderungen entsprechen, um nicht als mangelhaft zu gelten, während es nach alter Rechtslage auf die objektiven Anforderungen nicht mehr ankam, wenn z. B. eine Beschaffenheitsvereinbarung vorlag. Das Pferd muss sich grundsätzlich also immer auch zur gewöhnlichen Verwendung eignen. Es muss außerdem die übliche Beschaffenheit eines Pferdes aufweisen, die ein durchschnittlicher vernünftiger Käufer erwarten kann.

Bei Tieren besteht hier im Vergleich zu einem anderen Kaufobjekt, wie z. B. einem Auto, insofern eine Besonderheit, als durch die Rechtsprechung zwischenzeitlich erarbeitet wurde, dass der Durchschnittskäufer nicht auf ein Pferd abstellen darf, dass sämtlichen Idealen entspricht und z. B. nicht erwarten darf, dass alle Röntgenbilder o. b. B. (= ohne besonderen Befund) sind, sondern von einem Lebewesen auch erwartet werden kann, dass es in der ein oder anderen Hinsicht von der Idealnorm abweicht, solange es nicht „krank“ ist, was bedeutet, dass es klinische Symptome zeigen muss, oder diese mit hoher Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft zu erwarten sind, damit von einer Abweichung von den objektiven Anforderungen an ein Pferd gesprochen werden kann (m.w.N. BGH Urteil vom 27.05.2020 – VIII ZR 315/18.). Nur weil also eine Veränderung am Knochen sichtbar ist, ist das Pferd noch nicht direkt mangelhaft, wenn es aufgrund dessen nicht lahmen sollte. So lässt sich auch die Rechtsprechung zur Unfallfreiheit eines PKW nicht einfach auf Tiere übertragen, da es lebensfremd wäre, davon auszugehen, dass ein Tier noch nie krank oder verletzt gewesen sei. Was genau der durchschnittliche Käufer eines Pferdes erwarten darf und wann die Grenze zur Mangelhaftigkeit überschritten ist, ist eine der besonders schwierigen Fragen in der Praxis, die eine Einzelfallbetrachtung erfordert, wobei der bereits von der Rechtsprechung gesteckte Rahmen in den zahlreichen Einzelfallentscheidungen herangezogen werden kann (BGH a. a. O.).

Für die Bestimmung, was unter den objektiven Anforderungen an ein Pferd zu verstehen ist, ist zusätzlich zu beachten, dass die Erwartungshaltung des Käufers zusätzlich durch öffentliche Äußerungen des Verkäufers (z. B. Verkaufsanzeige) beeinflusst wird und so die übliche Beschaffenheit eines Pferdes erweitert werden kann. Der Käufer darf dem Inhalt von Verkaufsanzeigen also grundsätzlich Glauben schenken, sofern diese dazu geeignet sind, die Kaufentscheidung des Käufers maßgeblich zu beeinflussen.

Ein Beispiel: Verkauft wird ein 2 $\frac{1}{2}$ -jähriges Pferd. Ein durchschnittlicher Käufer darf üblicherweise nicht erwarten, dass das Pferd sich bereits brav mit Hufeisen beschlagen lässt, denn für junge Pferde ist der Hufschmiedbesuch noch ungewohnt und der tierische Instinkt kann ein Abwehrverhalten auslösen. Allerdings warb der Verkäufer in der Internetanzeige damit, dass das Pferd beschlagsfromm sei. Der Käufer durfte also darauf vertrauen, auch wenn es bei grundsätzlich sehr jungen Pferden unüblich ist, dass sich dieses Pferd von jedem Hufschmied brav beschlagen lassen würde.

2.1.2 Subjektive Anforderungen

Nach dem neuen § 434 Abs. 2 BGB entspricht das Pferd den subjektiven Anforderungen, wenn das Pferd die vereinbarte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und mit dem vereinbarten Zubehör übergeben wird.

Unter der vertraglich vorausgesetzten Verwendung ist zu verstehen, dass die Parteien übereinstimmend von einem bestimmten Nutzungszweck des Pferdes ausgehen, wobei nach

dem neuen Recht zumindest eine konkludente (= schlüssiges Verhalten) Zustimmung des Verkäufers vorliegen muss. So können Verkäufer und Käufer bspw. festlegen, dass sich das Pferd als Reitpferd oder als Zuchtstute eignen soll.

Es besteht die Möglichkeit bei einem Pferdeverkauf, negative Beschaffenheitsvereinbarungen zu treffen. Das betrifft Eigenschaften des Pferdes, die diesem im Vergleich zu anderen Pferden negativ anhaften, wie zum Beispiel ein angeborener leistungsbeeinträchtigender Herzfehler oder eine Lahmheit aufgrund eines Chips. All diese Eigenschaften sind solche, die von der objektiven Beschaffenheit eines Pferdes abweichen, weil ein durchschnittlicher vernünftiger Käufer eines Pferdes erwarten darf, ein Pferd zu erhalten, das nicht krank ist (vgl. BGH a. a. O.).

Beim Verbrauchsgüterkauf wurden durch die Gesetzesänderungen neue Erfordernisse für die negativen Beschaffenheitsvereinbarungen eingeführt, § 476 BGB. Darin liegt wohl einer der größten Unterschiede zum alten Recht und stellt Unternehmerverkäufer vor große Herausforderungen.

Von den Anforderungen an § 434 Abs. 3 BGB, also den objektiven Anforderungen an ein Pferd, kann gemäß § 476 Abs. 1 BGB durch Vertrag nur abgewichen werden, wenn

„1. der Käufer vor der Abgabe seiner Vertragserklärung eigens davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein bestimmtes Merkmal des Pferdes von den objektiven Anforderungen abweicht, und 2. diese Abweichung (...) im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde.“

Was bedeutet es nun für den Unternehmerverkäufer, den Käufer **eigens** von einer negativen Beschaffenheit in Kenntnis zu setzen? Zunächst sollte der Käufer über die jeweilige negativ abweichende Beschaffenheit konkret informiert werden, was sowohl mündlich als auch schriftlich möglich ist. Zum Beispiel könnte der Verkäufer bei der Besichtigung darüber informieren, dass das Pferd eine Altverletzung hat, nicht verladefromm ist oder lahmt. Zu beachten ist aber, dass der Verkäufer die Beweislast trägt, so dass sich anbieten wird, das Ganze schriftlich festzuhalten. Lediglich ein pauschaler Hinweis im Kaufvertrag, wie zum Beispiel, der Hinweis, dass ein „Beistellpferd“ verkauft wird oder der bisher in den Vertragsmustern enthaltene Verweis auf die tierärztlichen Feststellungen des Ankaufuntersuchungsprotokolls, aus denen sich neben zahlreichen Punkten mit „o. b. B.“ ggf. Abweichungen oder röntgenologische Befunde ergeben, reicht wohl nach der neuen Gesetzeslage nicht mehr aus. Der Begriff „eigens“ erfordert ein Mehr an vorvertraglicher Information im Vergleich zu der normalen „Produktbeschreibung“ des Pferdes (Bundestag-Drs. 19/27424, S. 42). Letztlich wird es hier an der Rechtsprechung sein, die Grenzen aufzuzeigen.

Was unter einer **ausdrücklichen** und **gesonderten** Vereinbarung zu verstehen ist, ist durch den Gesetzgeber nicht weiter definiert worden. „Ausdrücklich“ bedeutet, dass eine Vereinbarung jedenfalls nicht konkludent geschlossen werden kann. Aus dem Gesetzeszweck, nämlich der Stärkung des Verbraucherschutzes, folgt, dass auf die negative Beschaffenheit des Pferdes eine erhöhte Aufmerksamkeit des Käufers innerhalb

der Vertragsurkunde gelenkt werden soll. Das Wort „gesondert“ wird daher so zu verstehen sein, dass eine Vereinbarung im Fließtext, ohne dass diese gesondert hervorgehoben ist, nicht genügt. Die Vorschrift bezweckt die Warnung des Käufers, dass er mit Unterzeichnung des Kaufvertrages ein Pferd erwirbt, dass von den durchschnittlichen Erwartungen an ein Pferd nach unten abweicht. Erforderlich ist zwar nicht, dass die Erklärung in einer vom Hauptvertrag gesonderten Urkunde erteilt wird. Jedoch muss sich der Text über die negative Beschaffenheitsvereinbarung sowie die sich darauf beziehende Unterschrift deutlich vom Wortlaut des Vertrages absetzen, um dem Käufer Inhalt und Wirkung seiner eigenen Erklärung deutlich zu machen. Der Vertrag ist demnach äußerlich so zu gestalten, dass er dem Käufer die negative Beschaffenheit des Pferdes unübersehbar vor Augen führt und dem Verbraucher deutlich macht, dass sein zukünftiges Pferd von den objektiven Anforderungen an ein Pferd abweicht. Erst dann kann davon ausgegangen werden, dass eine Vereinbarung über die negative Beschaffenheit wirksam im Sinne des Gesetzes ist (m. w. N. Lüdicke in: Das deutsche Pferdekaufrecht nach Umsetzung der europäischen Warenkaufrichtlinie, Dissertation 2022).

Es ist Vorsicht geboten: Trotz mündlicher Mitteilung und Kenntnis des Käufers über bspw. eine Lahmheit oder eine andere gravierende gesundheitliche Einschränkung ist eine negative Beschaffenheit des Pferdes erst wirksam vereinbart, wenn den o. g. Erfordernissen entsprochen wird. Damit diese Neuregelung nicht unterlaufen werden kann, hat der Gesetzgeber in § 475 Abs. 3 BGB zudem geregelt, dass § 442 BGB im Verbrauchsgüterkaufrecht keine Anwendung mehr findet.

Nach § 442 BGB ist es dem Käufer grundsätzlich verwehrt, Gewährleistungsrechte wegen eines Mangels geltend zu machen, den er bei Vertragsschluss gekannt hat oder der ihm aufgrund grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Trotz positiven Wissens über bspw. eine vorhandene Lahmheit des Pferdes auf dem rechten Vorderbein kann der Käufer bei einem b2c-Kaufgeschäft nun trotzdem Gewährleistungsrechte geltend machen, und zwar genau wegen der Lahmheit vorne rechts, wenn er das Pferd von einem Unternehmer gekauft hat und der Unternehmer es nicht geschafft hat, alle Voraussetzungen, die an eine negative Beschaffenheitsvereinbarung gestellt werden, zu erfüllen. Das klingt verrückt – ist aber die aktuell gültige Rechtslage.

Welche Formulierungen in Kaufverträgen im Hinblick auf die drei Begriffe „eigens“, „ausdrücklich“ und „gesondert“ vor Gerichten bei b2c-Geschäften Bestand haben werden, wird sich erst im Laufe der Zeit mit Gerichtsurteilen hierzu zeigen. Bis zu einer gesicherten Rechtsprechung ist dem Unternehmerverkäufer daher anzuraten, besonders genau zu sein, und jede Abweichung des Pferdes vom Normalzustand gesondert mit deutlicher Hervorhebung als negative Beschaffenheit zu vereinbaren, denn die Möglichkeit des Haftungsausschlusses steht dem Unternehmerverkäufer nicht zu.

Diese besonderen Neuregelungen im Hinblick an die strengen Formerfordernisse gelten jedoch nur bei dem Verkauf eines Pferdes von einem Unternehmer an einen Verbraucher. Für c2c-, c2b- und b2b-Geschäfte gelten diese besonderen Anfor-

derungen an eine negative Beschaffenheitsvereinbarung nicht. Abgesehen vom b2c-Geschäft können daher weiterhin auch konkludent negative Beschaffenheitsvereinbarungen getroffen werden.

2.2 Zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs

Wichtig ist, dass der Sachmangel zum Zeitpunkt des sogenannten Gefahrübergangs vorgelegen haben muss. Regelmäßig ist dieser Zeitpunkt die tatsächliche Übergabe des Pferdes, § 446 BGB. Gelegentlich wird auch vereinbart, dass die Gefahr erst mit Wirksamwerden des Kaufvertrages übergehen soll, wie zum Beispiel bei vollständiger Kaufpreiszahlung oder nach einer Ankaufsuntersuchung.

Neu geregelt wurde mit Wirkung zum 01.01.2022 bei einem Verbrauchsgüterkauf, dass im Falle der Beauftragung eines Transportunternehmens durch den Käufer der Unternehmer trotzdem die Gefahr dafür trägt, dass etwas bei dem Transport passiert, wenn er dem Käufer das Transportunternehmen zuvor benannt hat, § 475 Abs. 2 BGB.

Grundsätzlich muss der Käufer beweisen, dass das Pferd bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war. Liegt allerdings ein Verbrauchsgüterkauf vor, dann gilt die in § 477 BGB geregelte Beweislastumkehr von sechs Monaten. Zeigt sich beim Verkauf von Tieren innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang ein mangelhafter Zustand, dann wird vermutet, dass der Mangel schon bei Gefahrübergang angelegt oder vorhanden war. Es obliegt dann also dem Verkäufer zu beweisen, dass der Mangel nicht schon bei Gefahrübergang vorgelegen hat.

Das bedeutet im Detail, dass wenn sich in den ersten sechs Monaten zeigt, dass ein Pferd beispielsweise lahmt, eine periodische Augenentzündung zeigt oder sonst ein Symptom hat, der Verkäufer nun beweisen muss, dass das Problem beziehungsweise das Grundproblem des Pferdes bei der Übergabe mit an Sicherheit angrenzender Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden war – verbleibende Zweifel gehen dabei zulasten des Verkäufers. Diese Vermutungsregel legt dem Verkäufer faktisch eine Art Haltbarkeitsgarantie für sechs Monate auf. Wichtig dabei zu wissen ist außerdem, dass der Käufer nur nachweisen muss, dass ein mangelhafter Zustand (= Mangelerscheinung) vorgelegen hat – worauf der mangelhafte Zustand beruht, also eine Diagnose stellen, muss der Käufer grundsätzlich nicht. Es genügt demnach, darzulegen, dass das Pferd lahmt. Aus welchem Grund es lahmt, muss der Käufer nicht recherchieren, um Mängelansprüche geltend machen zu können (m. w. N. BGH, Urteil vom 10.11.2021 – VIII ZR 187/20).

Während sich für alle anderen Kaufgegenstände außer lebenden Tieren im Verbrauchsgüterkaufrecht die Frist mit dem „neuen“ Kaufrecht auf ein Jahr für die Beweislastumkehr verlängert hat, wurde speziell für den Tierkauf eine Ausnahmeregelung geschaffen und die bereits bestehende sechsmonatige Beweislastumkehr nicht verändert. Das ist im Grunde die einzige tierspezifische Sonderregelung, die mit der Umsetzung der Warenkaufrichtlinie geschaffen worden ist. Für die Praxis ergeben sich keine Unterschiede zur bisherigen Praxis, da der Vermutungszeitraum identisch ist mit dem bisherigen.

2.3 Gescheiterte Nacherfüllung

Wird ein Sachmangel festgestellt, der bereits bei Übergabe des Pferdes vorlag, müssen weitere Voraussetzungen vorliegen, um Gewährleistungsrechte in Anspruch zu nehmen. Bevor der Käufer den Rücktritt oder die Minderung erklären kann, muss dem Verkäufer grundsätzlich ein Recht zur zweiten Andienung (Nacherfüllung) gegeben werden. Der Käufer kann nach § 439 Abs. 1 BGB entweder Nachbesserung oder Nachlieferung unter Fristsetzung verlangen.

Die Nachbesserung bedeutet, dass zum Beispiel eine Erkrankung des Pferdes geheilt wird.

Die Nachlieferung hingegen beinhaltet, dass der Käufer ein anderes Pferd erhält. Die Nachlieferung ist oft bereits deshalb bei einem Pferdekauf nicht möglich, weil vorher ein individuelles Pferd ausgesucht worden war. Wenn der Kauf also schon auf ein bestimmtes Pferd (und nicht etwa ein x-beliebiges Schulpferd) konkretisiert wurde, dann kommt von vornherein nur die Nachbesserung in Betracht.

Eine Nachbesserung kommt allerdings nur dann infrage, wenn der Mangel behebbbar ist. Wenn die Mangelbeseitigung tatsächlich nicht möglich ist, weil der Verkäufer zum Beispiel aus einem Rappen keinen Fuchs machen kann oder eine bestimmte Erkrankung unheilbar ist, dann bedarf es keiner Aufforderung zur Nacherfüllung unter Fristsetzung. Der Käufer kann in diesem Fall sofort vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Weitere Fälle, in denen keine Nacherfüllung verlangt werden muss, finden sich in den §§ 323 Abs. 2, 440 BGB für „normale“ Kaufverträge und in § 475d BGB für Verbrauchsgüterkäufe.

Hat das Pferd hingegen bspw. einen Hufabszess und lahmt deshalb, besteht die Möglichkeit diesen vollständig zu heilen (= behebbbarer Mangel) und der Käufer muss dem Verkäufer dann grundsätzlich eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer der Verkäufer die Behandlung des Pferdes veranlassen kann.

Neu ist bei einem Verbrauchsgüterkauf, dass lediglich die Mitteilung des Mangelzustandes durch den Käufer genügt. Im Verbrauchsgüterkaufrecht muss also keine Frist mehr gesetzt werden oder ausdrücklich zur Nacherfüllung aufgefordert werden. Es ist wohl ausreichend, wenn der Pferdekäufer dem Verkäufer z. B. per Messengerdienst mitteilt, dass das Pferd lahmt, § 475d Abs. 1 Nr. 1 BGB.

Beim Verbrauchsgüterkauf gilt, dass die Nacherfüllung unentgeltlich, innerhalb angemessener Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten stattfinden muss, § 476 Abs. 1 BGB.

Zusätzlich sollte der Käufer einen Transportkostenvorschuss von dem Verkäufer verlangen (§ 475 BGB). Hintergrund ist folgender: Der Käufer muss dem Verkäufer das Pferd zur Nacherfüllung zur Verfügung stellen, um seine Rechte nicht zu verlieren. Der Ort der Nacherfüllung ist regelmäßig beim Verkäufer, das bedeutet, dass der Käufer damit einverstanden sein muss, das Pferd auf Kosten des Verkäufers zu diesem transportieren zu lassen.

Während dem Unternehmerverkäufer bis zum 31.12.2021 kein Totalverweigerungsrecht zustand, wenn die Kosten für die

Nachbesserung – die allein der Verkäufer gemäß § 439 BGB zu tragen hat – unverhältnismäßig hoch waren, hat die Warenkaufrichtlinie das Totalverweigerungsrecht hinsichtlich der Nacherfüllung nunmehr auch für den Unternehmerverkäufer mit sich gebracht. Mit Hintergrund des Art. 20a GG ist durch die Rechtsprechung noch nicht geklärt, ob der Rechtsgedanke des § 251 Abs. 2 Satz 2 BGB anzuwenden ist, wonach immaterielle und tierschutzrechtliche Interessen die Grenze der Unverhältnismäßigkeit der Kosten der Nacherfüllung bei Pferden nicht bereits dann setzen, wenn der objektive Wert erheblich überstiegen wird (Lüdicke a. a. O.). Mit anderen Worten bleibt es der Einzelfallbetrachtung vorbehalten, ob der Verkäufer berechtigt ist, bei Operationskosten in Höhe von 50.000 € für ein Pferd im Wert von 500 € die Nacherfüllung abzulehnen. Sollte der Verkäufer berechtigterweise von seinem Totalverweigerungsrecht hinsichtlich der Nacherfüllungskosten Gebrauch machen, so kann der Käufer zwar keine Nacherfüllung verlangen, aber die Sekundärrechte, also Minderung oder Rücktritt, stehen ihm weiterhin zu.

Neu ist auch, dass der Verkäufer bei einem b2c-Geschäft nur noch eine Chance zur Nacherfüllung hat, während früher die Nacherfüllung erst nach dem zweiten fehlgeschlagenen Versuch als gescheitert galt.

2.4 Haftungsausschluss und Verjährungsverkürzung

Soweit die oben genannten Voraussetzungen vorliegen, wird der Blick auf einen etwaigen Haftungsausschluss oder eine Verkürzung der Verjährung von Mängelrechten gelenkt.

Im normalen Kaufrecht entfallen die Gewährleistungsrechte nach § 442 BGB, wenn der Käufer Kenntnis vom Mangel hatte. Bei b2c-Geschäften ist § 442 BGB nicht anwendbar.

Es steht den Parteien frei, einen Haftungsausschluss zu vereinbaren. Allerdings kann der Verkäufer dem Käufer keinen Gewährleistungsausschluss entgegenhalten, wenn eine Beschaffenheitsvereinbarung betroffen ist. Aus Sicht des Käufers stünden beide Regelungen gleichrangig nebeneinander, so dass der Haftungsausschluss die Beschaffenheitsvereinbarung zu einer unverbindlichen Aussage herabsetzen würde. Der Haftungsausschluss erfasst also nur dasjenige, was außerhalb der Beschaffenheitsvereinbarung liegt (BGH, Urteil vom 29.11.2006 – VIII ZR 92/06). Bei der Verwendung von vorgefertigten Verträgen (Allgemeine Geschäftsbedingungen = AGB) sind dabei die besonderen Regeln des AGB-Rechts zu beachten, §§ 307 ff. BGB. Im Verbrauchsgüterkaufrecht ist der Haftungsausschluss vor Mitteilung eines Mangels nicht möglich, § 476 Abs. 1 BGB. Hier verbleibt nur die Möglichkeit, negative Beschaffenheitsvereinbarungen zu treffen.

Es ist für den Unternehmerverkäufer jedoch möglich, die gesetzliche Verjährungsfrist von zwei Jahren auf ein Jahr zu verkürzen, § 476 Abs. 2 BGB. Dabei gelten für die Verkürzung der Verjährung der Mängelansprüche für Kaufverträge, die ab dem 01.01.2022 geschlossen wurden, die gleichen Anforderungen wie für negative Beschaffenheitsvereinbarungen. Auch darüber muss der Käufer vom Verkäufer eigens hingewiesen werden

und die Verkürzung der Verjährungsfrist muss ausdrücklich und gesondert im Vertrag vereinbart werden. Zusätzlich muss bei vorgefertigten Verträgen das AGB-Recht beachtet werden.

3. Ausblick

Dem Gesetzgeber wurde mit Art. 3 Abs. 5 Satz 1 lit. b der europäischen Warenkaufrichtlinie die Möglichkeit gegeben, lebende Tiere aus dem Anwendungsbereich des Verbrauchsgüterkaufrechts auszunehmen. Die Öffnungsklausel erlaubt die Schaffung eines eigenen Kaufrechts für Tiere. Der deutsche Gesetzgeber hat hiervon aber keinen Gebrauch gemacht und sich stattdessen nur für die sechs Monate Beweislastumkehr anstatt einem Jahr entschieden. Auch wurden keine weiteren abweichenden Regelungen für Tiere geschaffen. Das Verbraucherschutzniveau wurde weiter erhöht und auf den Kauf von lebenden Tieren übertragen. Die (aus Sicht der Autorin nicht ganz unberechtigte) Kritik an den Neuerungen im b2c-Bereich, vor allem im Hinblick auf negative Beschaffenheitsvereinbarungen, kommt derzeit aus den Reihen der gewerblichen Pferdeverkäufer, die beanstanden, dass die Neuerungen praxisfern und die formalen Vorgaben umständlich umzusetzen sind. Es erscheint den professionellen Pferdeverkäufern außerdem wenig gerecht, dass sie sogar für Mängel des Pferdes in Anspruch genommen werden können, von denen der Käufer vor Vertragsschluss positive Kenntnis hatte, wenn es aufgrund eines Formfehlers keine wirksame negative Beschaffenheitsvereinbarung gibt.

Solange die Gesetzeslage im Hinblick auf den Tierkauf nicht durch den Gesetzgeber nachgebessert wird, obliegt es den Ge-

richten (mehr denn je) – im Rahmen der geltenden Gesetze – gerechte Lösungen im Einzelfall zu finden, die auf die tierspezifischen Besonderheiten Rücksicht nehmen. Die am 27.05.2020 ergangene Rechtsprechung des BGH zur Frage, ob Rittigkeitsprobleme eine Mangelercheinung darstellen und deshalb die sechsmonatige Beweislastumkehr auslösen können (was der BGH in diesem Fall verneint hat, weil das Pferd keine Schmerzen zeigte), zielt in die Richtung, die objektiven Anforderungen, die man von einem Pferd erwarten kann und darf, nicht zu hoch anzusetzen und damit schon vornherein zu begrenzen, was überhaupt als Mangel angesehen werden kann und was hingegen schon kein mangelhafter Zustand ist, weil es für ein Pferd eben normal ist, dass es in der ein oder anderen Hinsicht vom Idealzustand abweicht.

Bis es gefestigte Rechtsprechung zu dem ganzen Thema gibt, werden voraussichtlich noch mehrere Jahre, wenn nicht Jahrzehnte, vergehen. Es wird dem Unternehmensverkäufer bis dahin mehr denn je anzuraten sein, vermehrt rechtliche Beratung zu den einzelnen Pferdeverkäufen bereits während der Vertragsanbahnung in Anspruch zu nehmen, um kostenintensiven Rechtsstreitigkeiten, für die oftmals keine Rechtsschutzversicherung eintritt, vorzubeugen.



Rechtsanwältin Friederike Karsch,
Bachelor in Pferdewissenschaften,
ist bundesweit als Rechtsanwältin
für Pferderecht tätig,
www.rechtsanwaelte-karsch.de

Anzeige

RECHT DER LANDWIRTSCHAFT RdL
ZEITSCHRIFT FÜR LANDWIRTSCHAFTS- UND AGRARUMWELTRECHT

01/02
2024

11 20223
76. Jahrgang

Alfred Scheidler
Einblicken der tuismissionschutzrechtlichen Genehmigung für Tierhaltungsbetriebe nach § 18 BImSchG

Herbert Seitelmann
Zwischen Skylla und Charybdis? Eine Darstellung und Bewertung der Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit dem siedlungsrechtlichen Vorkaufrecht Teil 1

Christoph Meisack
Zulässigkeit von Verpflichtungsklagen von verbandsklageberechtigten Tierschutzorganisationen nach dem TierSchMVG Baden-Württemberg Teil 1

BGH
Keine Erlaubnis der Zulassung des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln zur Behandlung von Saatgut sowie des Inverkehrbringens und der Verwendung derart behandelten Saatgutes

BGH
Zur Produkt- und Produzentenhaftung bei einem mit Herbiziden verunreinigten Düngemittel
Katharina Späth ad Wilken: Anmerkung

OLG Celle
GrdsMVG: Kauf von Landwirtschaftsflächen mit langfristiger Rückpachtoption
Manly Rüttenhof-Hahn: Anmerkung

OLG Oldenburg
Einziehung von Taterträgen wegen qualitativer Tiermisshandlung u.a.

BVerwG
Vorzeitige Einweisung in den Besitz landwirtschaftlicher Grundstücke für Bau und Betrieb einer Energietransportleitung

BVerwG
Prägung eines Dorfgemeinschafts durch landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe
Lina Maria Lickemeier und Gerald Lickemeier: Anmerkung

OVG Niedersachsen
Erweiterung einer landwirtschaftlichen Hofstelle im Landschaftsschutzgebiet

OVG NRW
Geräuschbelastung von Anwohnern im ländlichen Bereich durch das Gebell von Herdenschutzhunden zum Schutz von Weidetieren

Herausgeberinnen
und Herausgeber:
Hubert Becker,
Dr. Julia Mögele,
Prof. Dr. Hubert Mögele,
Prof. Dr. Antje G. L. Tölle

AGRICOLA
VERLAG GMBH

RdL – Recht der Landwirtschaft Zeitschrift für Landwirtschafts- und Agrarumweltrecht

herausgegeben von Hubert Becker, Dr. Julia Lüdicke,
Prof. Dr. Rudolf Mögele und Prof. Dr. Antje Tölle
ISSN 0486-1469

Die Zeitschrift RdL ist eine der führenden Fachzeitschriften des Agrarrechts. Sie erscheint seit 1949 im Agricola-Verlag. In der RdL werden neben Fachaufsätzen ausgewählte Gerichtsentscheidungen veröffentlicht und kommentiert. Die Themen umfassen das klassische Landwirtschaftsrecht, das Agrarumweltrecht, das Tierschutzrecht, das Jagdrecht, das landwirtschaftliche Sozialrecht und das Recht der Europäischen Union.

Abonnement und RdL-Online

Die RdL erscheint sechs Mal im Jahr als Doppelausgabe. Sie erhalten die RdL direkt über den Verlag oder Ihre Buchhandlung. Jahresbezugspreis 260,00 € inkl. Register, MwSt und Versand; Doppelausgabe 45,00 € inkl. MwSt und Versand. Der Umfang beträgt pro Heft ca. 56 Seiten.

Abonnements über den Agricola-Verlag:

www.agricola-verlag.de oder per Mail an info@agricola-verlag.de

AGRICOLA
VERLAG GMBH